



REGELN / ORDNUNGEN 2020

SCHIEDSRICHTERORDNUNG DES BTV

Stand 19.07.2020

**VORTEIL
BAYERN**

Bayerischer Tennis-Verband e.V.
Im Loh 1, 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0, Fax 089 628179-29
E-Mail: info@btv.de, www.btv.de

SCHIEDSRICHTERORDNUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|------------|
| A Zweck, Zuordnung, Zuständigkeit | 108 |
| A 1 Zweck | 108 |
| A 2 Zuordnung | 108 |
| A 3 Zuständigkeit | 108 |
| B Organisation | 109 |
| B 1 Zusammensetzung | 109 |
| B 2 Stuhlschiedsrichter und Oberschiedsrichter | 109 |
| B 3 Lizenzarten | 109 |
| B 4 Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen | 110 |
| B 5 Berufungen | 110 |
| C Schiedsrichtereinsatz | 111 |
| C 1 Regeln und Ordnungen | 111 |
| C 2 Einsatzmöglichkeiten | 112 |
| C 3 Anforderung | 112 |
| C 4 Verhaltensweisen der SR und OSR | 113 |
| C 5 Ausbildung und Prüfung | 115 |
| D Aufgaben und Befugnisse der SR und OSR | 115 |
| E Ausscheiden aus dem Schiedsrichterwesen und Sanktionierung | 115 |
| E 1 Ausscheiden aus dem Schiedsrichterwesen | 115 |
| E 2 Sanktionierung | 116 |
| F Aufwandsentschädigungen | 116 |
| G Lehr- und Prüfungsordnung | 117 |
| § 1 Gegenstand und Ziel | 117 |
| § 2 Abkürzungen | 118 |
| § 3 Anzuwendende Vorschriften | 118 |

| | | |
|------|--|-----|
| § 4 | Zuständigkeit für Ausbildung und Prüfung | 119 |
| § 5 | Zulassungsvoraussetzung | 119 |
| § 6 | Ausbildungsdurchführung | 120 |
| § 7 | Prüfungsinhalte | 120 |
| § 8 | Durchführung der Prüfung | 120 |
| § 9 | Theoretische Prüfung für SR und OSR | 121 |
| § 10 | Praktische Prüfung und Beurteilung | 122 |
| § 11 | Ergebnis und Wiederholung | 122 |
| § 12 | Ausschluss von der Prüfung | 123 |
| § 13 | Prüfungsgremium | 123 |
| § 14 | Gültigkeit und Verlängerung der Lizenzen | 124 |
| § 15 | Fortbildungsveranstaltungen | 125 |
| § 16 | Inkrafttreten | 125 |

Durchführungsrichtlinien zur LPO **126**

A ZWECK, ZUORDNUNG, ZUSTÄNDIGKEIT

A 1

Zweck dieser Schiedsrichterordnung (SO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im BTV aufzustellen.

A 2

Die SO ist vom Präsidium des BTV nach Anhörung des Verbandsausschusses zu beschließen und ggf. zu ändern (SBTV § 13 Ziff. 8).

A 3

Die Aufgaben, die sich aus Abschnitt A1 ergeben, werden von der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen (KRS) des BTV (siehe B5) wahrgenommen.

B ORGANISATION

B 1 ZUSAMMENSETZUNG

Die durch den BTV geprüften Stuhlschiedsrichter und Oberschiedsrichter werden innerhalb des Verbandes zusammengefasst (**Schiedsrichterwesen**) und von der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen betreut.

B 2 STUHLSCHEIDSRICHTER UND OBERSCHIEDSRICHTER

Stuhlschiedsrichter (SR) im Sinne dieser SO ist derjenige, der

- im Besitz **einer** gültigen SR-Lizenz ist und
- Mitglied eines dem BTV angehörigen Vereins ist.

Oberschiedsrichter (OSR) im Sinne dieser SO ist derjenige, der

- im Besitz **einer** gültigen OSR-Lizenz ist und
- Mitglied eines dem BTV angehörigen Vereins ist.

B 3 LIZENZARTEN

B 3.1. D-Stuhlschiedsrichter (D-SR)

B 3.2. C-Stuhlschiedsrichter (C-SR)

B 3.3. C-Oberschiedsrichter (C-OSR)

B 3.4. C-OSR mit Zusatzausbildung Turnier (C-OSR+T)

B 3.5. B-Oberschiedsrichter (B-OSR)

B 4 KOMMISSION FÜR REGELKUNDE UND SCHIEDSRICHTERWESEN

Die Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen (KRS) setzt sich zusammen aus

- dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport
- dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des BTV als Vorsitzenden
- dem Leiter des GB 5 bzw. des Referenten Sport im GB 5 und
- den Bezirksreferenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des BTV als stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Vorsitzende der Kommission kann zusätzlich qualifizierte Personen als Berater zu den Ausschusssitzungen einladen.

B 5 BERUFUNGEN

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des BTV (VRRS) wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport, nach Anhörung der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen und des Präsidiums durch den Präsidenten für die Dauer der laufenden Wahlperiode ernannt. Er ist Mitglied der Sportkommission (GSO-BTV § 6 Ziffer 3).

Die Bezirksreferenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen (BRRS) werden durch die Bezirksvorsitzenden nach Anhörung des Bezirksvorstandes als Bezirksreferenten berufen (SBTV § 27 Ziffer 5).

C SCHIEDSRICHTEREINSATZ

C 1 REGELN UND ORDUNGEN

Maßgebend für die Tätigkeit als SR und OSR sind

- C 1.1. bei Wettkämpfen auf Verbandsebene:
- ITF-Tennisregeln,
 - Wettspielbestimmungen des BTV,
 - hierzu ergänzend die Wettspielordnung bzw. Turnierordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB),
 - sowie ggf. der Verhaltenskodex des DTB (falls vorgeschrieben),
 - Schiedsrichterordnung des BTV.
- C 1.2. bei Wettkämpfen auf Bundesebene:
- ITF-Tennisregeln,
 - Wettspielordnung bzw. Turnierordnung des DTB,
 - Verhaltenskodex des DTB.

C 2 EINSATZMÖGLICHKEITEN

- C 2.1. D-SR können eingesetzt werden
- bei **Mannschaftswettkämpfen bis einschließlich Regionalliga,**
 - bei **allen Turnieren in der Genehmigungszuständigkeit des BTV.**
- C 2.2. C-SR können eingesetzt werden
- bei **Mannschaftswettkämpfen bis einschließlich Bundesliga,**
 - bei **allen Turnieren in der Genehmigungszuständigkeit des BTV.**
- C 2.3. C-OSR können eingesetzt werden
- bei **Mannschaftswettkämpfen** (einschließlich Bezirksligen) gemäß BTV-WSB § 28.

- C 2.4. C-OSR+T können eingesetzt werden
- bei **Mannschaftswettkämpfen** (einschließlich Bezirksligen) gemäß BTV-WSB § 28,
 - bei Turnieren in der **Genehmigungszuständigkeit des BTV und in Einklang mit den Mindestvoraussetzungen gemäß Durchführungsbestimmungen für DTB-Ranglistenturniere.**
- C 2.5. B-OSR können eingesetzt werden
- bei **Mannschaftswettkämpfen** (einschließlich Regionalligen) gemäß BTV-WSB § 28,
 - bei Turnieren in der **Genehmigungszuständigkeit des BTV und in Einklang mit den Mindestvoraussetzungen gemäß Durchführungsbestimmungen für DTB-Ranglistenturniere.**

C 3 ANFORDERUNG

- C 3.1. OSR bei Mannschaftswettkämpfen sind von der zuständigen Sportaufsicht oder von betroffenen Vereinen zu beantragen, und zwar
- für Regionalligen **und BTV-Ligen** beim VRRS,
 - für die anderen Spielklassen beim für den Heimverein zuständigen BRRS.
- C 3.2. OSR bei Turnieren sind
- **vom Veranstalter beim VRRS zu beantragen,**
 - **vom Veranstalter vorzuschlagen und durch den VRRS zu genehmigen.**
- C 3.3. SR bei Turnieren und Mannschaftswettkämpfen auf allen Ebenen sind vom Veranstalter beim VRRS zu beantragen.

C 4 VERHALTENSWEISEN DER SR UND OSR

C 4.1. Stuhl- und Oberschiedsrichter müssen in guter körperlicher Verfassung sein.

C 4.2. Stuhl- und Oberschiedsrichter müssen über ein gutes Sehvermögen und ein normales Hörvermögen verfügen.

C 4.3. Stuhl- und Oberschiedsrichter müssen pünktlich zu all ihren Einsätzen erscheinen.

C 4.4. Stuhl- und Oberschiedsrichter müssen die ITF-Tennis-Regeln sowie die für die jeweiligen Wettbewerbe geltenden Regularien beherrschen.

C 4.5. Stuhl- und Oberschiedsrichter sollen stets über ein gepflegtes Äußeres verfügen und jederzeit professionell auftreten.

C 4.6. Stuhl- und Oberschiedsrichtern ist es untersagt, am Tag der Veranstaltung, bei der sie eingesetzt sind, vor und während der Spiele alkoholhaltige Getränke zu konsumieren. Spätestens 12 Stunden vor dem nächsten Einsatz dürfen keine alkoholhaltigen Getränke mehr zu sich genommen werden.

C 4.7. Stuhl- und Oberschiedsrichter müssen völlig Neutralität gegenüber Spielern und Betreuern wahren. Stuhl- und Oberschiedsrichter dürfen nicht bei Wettbewerben bzw. Begegnungen eingesetzt werden, an denen Verwandte, Freunde oder in einem vergleichbaren Verhältnis zu ihnen stehende Spieler teilnehmen. Stuhl- und Oberschiedsrichter sollen keine persönlichen Beziehungen zu Spielern oder Betreuern knüpfen oder unterhalten; auch solche nicht, durch die auch nur der Eindruck entstehen könnte, dass die Neutralität Spielern gegenüber nicht gegeben ist. Stuhl- und Oberschiedsrichter sind verpflichtet, jede private oder geschäftliche Beziehung zu Spielern oder deren Betreuern, die einen Interessenkonflikt bedeuten könnte, dem BTB anzuzeigen. Unabhängig davon ist es Stuhl- und Oberschiedsrichtern erlaubt, im Spieler-Hotel zu übernachten oder an Empfängen und dergleichen teilzunehmen, an denen Spieler anwesend sind.

C 4.8. Stuhl- und Oberschiedsrichter dürfen keine Entscheidungen anderer Linien-, Stuhl- und Oberschiedsrichter Dritten gegenüber kritisieren, verteidigen oder erläutern. Ausnahmen hiervon sind persönliche Gespräche mit dem betreffenden Stuhlrichter selbst oder dem zuständigen Oberschiedsrichter, dem DTB/Landesverband oder der DTSV.

C 4.9. Stuhl- und Oberschiedsrichter dürfen keine Wetten abschließen, die in irgendeiner Weise mit irgendeinem Tennis-Wettbewerb zusammenhängen. Sie dürfen auch niemanden dazu ermuntern oder jemandem durch Äußerungen Hinweise geben, die von Wettenden genutzt werden könnten. Sie dürfen auch keinerlei Zuwendungen annehmen, für die sie im Gegenzug Informationen, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wetten stehen könnten bereitstellen. Diesbezüglich Zuwendungen können erhebliche Strafen und zivilrechtliche relevante Konsequenzen nach sich ziehen.

C 4.10. Stuhl- und Oberschiedsrichter sollen ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgaben mit dem Zuschauerpublikum kommunizieren.

C 4.11. Alle Aussagen von Stuhl- und Oberschiedsrichtern hinsichtlich Ihrer diesbezüglichen Tätigkeiten gegenüber den Medien sind vom zuständigen Oberschiedsrichter bzw. vom BTV zu genehmigen.

C 4.12. Stuhl- und Oberschiedsrichter sind verpflichtet, sich auf ihren Einsätzen jederzeit professionell und ethisch einwandfrei zu verhalten. Dies gilt insbesondere für den Umgang untereinander, mit Turnier- und Verbandsoffiziellen, Spielern und der Öffentlichkeit. Zertifizierte Stuhl- und Oberschiedsrichter haben in der Ausübung ihrer Funktionen stets ihrer Vorbildrolle gerecht zu werden.

C 4.13. Stuhlrichter haben sich bei der Frage bezüglich der Veranstaltung, auf der sie tätig sind, an den Oberschiedsrichter und keinesfalls direkt an die Veranstalter oder deren Mitarbeiter zu wenden.

C 4.14. Ist ein Stuhlrichter für eine Veranstaltung eingeteilt, so verpflichtet er sich auf dieser solange tätig zu sein, bis er vom zuständigen Oberschiedsrichter entlassen wird. Jegliche Änderungen der Verfügbarkeit

oder Wünsche zu Abänderung einer bestehenden Einteilung sind bereits im Vorfeld der betreffenden Veranstaltung mit dem BTV abzusprechen.

C 4.15. Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Stuhl- und Oberschiedsrichter sind der zuständigen Stelle (Regelreferent des BTV) durch den zuständigen Oberschiedsrichter unverzüglich zu melden.

C 5 AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

Die Ausbildung, Prüfung, Lizenzvergabe sowie Fortbildung bei D-SR, C-OSR, C-OSR+T, C-SR und B-OSR regelt die LPO für Stuhlschiedsrichter und Oberschiedsrichter des BTV.

D AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER SR UND OSR

D 1 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER SR UND OSR

Die Aufgaben der SR und OSR ergeben sich aus den jeweilig anzuwendenden Regelwerken und Bestimmungen für Mannschaftswettkämpfe und Turniere.

E AUSSCHEIDEN AUS DEM SCHIEDSRICHTERWESEN UND SANKTIONIERUNG

E 1 AUSSCHEIDEN AUS DEM SCHIEDSRICHTERWESEN

- Auf eigenen Wunsch;
- Bei Ablauf der Gültigkeit der Lizenz;
- Entzug der Lizenz gemäß E 2.

E 2 SANKTIONIERUNG

Bei Verstößen gegen die in der SO und LPO genannten Vorschriften oder wegen eines Disziplinarvergehens kann der VRRS dem SR bzw. OSR

- eine schriftliche Ermahnung erteilen,
- eine temporäre Sperre erteilen,
- eine Herabstufung in eine niedrigere Lizenzstufe veranlassen oder
- einen sofortigen Lizenzentzug erteilen.

F AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

1. Die Aufwandsentschädigung für Stuhlschieds- und Oberschiedsrichter bei Turnieren beträgt

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| - D-Stuhlschiedsrichter (D-SR) | EUR 20,- | pro Match |
| - D-Stuhlschiedsrichter (D-SR) | EUR 65,- | pro Tag |
| - C-Stuhlschiedsrichter (C-SR) | EUR 25,- | pro Match |
| - C-Stuhlschiedsrichter (C-SR) | EUR 80,- | pro Tag |
| - B-/BiA-Stuhlschiedsrichter (B-/BiA-SR) | EUR 30,- | pro Match |
| - B-/BiA-Stuhlschiedsrichter (B-/BiA-SR) | EUR 90,- | pro Tag |
| - A-Stuhlschiedsrichter (A-SR) | EUR 40,- | pro Match |
| - A-Stuhlschiedsrichter (A-SR) | EUR 130,- | pro Tag |
| - C-Oberschiedsrichter (C-OSR) | EUR 55,- | pro Tag |
| - C-Oberschiedsrichter mit Zusatzausbildung Turnier (C-OSR+T) | EUR 80,- | pro Tag |
| - B-Oberschiedsrichter (B-OSR) | EUR 95,- | pro Tag |
| - A-Oberschiedsrichter (A-OSR) | EUR 130,- | pro Tag |

2. Für die Regionalligen und Bundesligen gelten folgende Tagessätze:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| - D-Stuhlschiedsrichter | EUR 65,- |
| - C-Stuhlschiedsrichter | EUR 80,- |
| - B-/BiA-Stuhlschiedsrichter | EUR 90,- |
| - A-Stuhlschiedsrichter | EUR 130,- |
| - B-Oberschiedsrichter | EUR 95,- |
| - A-Oberschiedsrichter | EUR 130,- |

3. Allgemeines:

OSR und SR sind durch den Veranstalter angemessen zu verköstigen. Im Übrigen gelten die Reisekostenbestimmungen des BTV.

Die Schiedsrichterordnung (SO) sowie die Lehr- und Prüfungsordnung (LPO) werden von der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen erstellt und inhaltlich aktualisiert und vom Präsidium nach Anhörung des Verbandsausschusses genehmigt. Sie ist für den Bereich des BTV verbindlich.

Stand Juli 2020

G LEHR- UND PRÜFUNGSORDNUNG

des Bayerischen Tennis-Verbandes e.V.
für Schiedsrichter und Oberschiedsrichter

§ 1 GEGENSTAND UND ZIEL

1. Die Lehr- und Prüfungsordnung regelt die Ausbildung, Prüfung, Lizenzausstellung sowie die Fortbildung und die Fortbildungsmaßnahmen der D-Stuhlschiedsrichter, C-Stuhlschiedsrichter, C-Oberschiedsrichter, C-Oberschiedsrichter mit Zusatzausbildung Turnier und B-Oberschiedsrichter durch die Bezirke bzw. den Verband im BTV.
2. Sie dient insbesondere den zuständigen Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen als Grundlage zur einheitlichen Durchführung der unter Ziffer 1 genannten Regelungsinhalte im Verbandsgebiet.
3. Oberster Grundsatz ist dabei die Gleichbehandlung aller Prüfungskandidaten/innen sowie der Stuhlschiedsrichter und der Oberschiedsrichter.

§ 2 ABKÜRZUNGEN

Die nachfolgend verwendeten Abkürzungen haben die unten genannte Bedeutung:

| | |
|---------|--|
| B-OSR | – B-Oberschiedsrichter |
| BRRS | – Bezirksreferent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen |
| C-OSR | – C-Oberschiedsrichter |
| C-OSR+T | – C-Oberschiedsrichter mit Zusatzausbildung Turnier |
| C-SR | – C-Stuhlschiedsrichter |
| D-SR | – D-Stuhlschiedsrichter |
| GSO | – Geschäftsordnung des BTV |
| LPO | – Lehr- und Prüfungsordnung für Stuhlschiedsrichter und Oberschiedsrichter |
| OSR | – Oberschiedsrichter |
| SBTV | – Satzung des BTV |
| SO | – Schiedsrichterordnung |
| SR | – Stuhlschiedsrichter |
| VRRS | – Verbandsreferent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen |
| WSB | – Wettspielbestimmungen des BTV |

§ 3 ANZUWENDEnde VORSCHRIFTEN

Für die Ausbildung, Prüfung, Lizenzausstellung und Fortbildungsmaßnahmen finden unter anderem die nachfolgend genannten Regelwerke Anwendung:

- Tennisregeln der ITF,
- Wettspielordnung des DTB,
- Turnierordnung des DTB,
- Regionalligastatut,
- Verhaltenskodex des DTB,
- Wettspielbestimmungen des BTV,
- Schiedsrichterordnung des BTV,
- **Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen** der Landes- und Bayernligen sowie der Regionalliga Süd-Ost,
- **Ergänzende Bestimmungen/Richtlinien für Turniere.**

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AUSBILDUNG UND PRÜFUNG

1. Für die Ausbildung und Prüfung von C-OSR sind die BRRS in ihren jeweiligen Bezirken zuständig. Für die Ausbildung und Prüfung von D-SR, C-SR, C-OSR+T und B-OSR ist der VRRS final zuständig. Er kann die Ausbildung und Prüfung geeigneten Personen übertragen.
2. Der jeweils zuständige Referent organisiert und leitet die Prüfung gemäß seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 5 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

1. Zur Ausbildung und Prüfung als D-SR bzw. C-OSR **kann zugelassen werden**, wer Mitglied eines Mitgliedsvereines des BTV ist, das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und ansonsten Gewähr für die Einhaltung und Durchsetzung der Tennisregeln bietet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der BRRS bzw. VRRS.
2. Zur Ausbildung und Prüfung **kann zugelassen werden**, wer neben den Voraussetzungen von Ziffer 1 folgende Kriterien erfüllt:
 - C-SR: Nachweis einer erfolgreichen Praxis als D-SR
 - C-OSR+T: Nachweis einer erfolgreichen Praxis als C-OSR
 - B-OSR: Nachweis einer erfolgreichen Praxis als C-OSR+T

Das Mindestalter für C-SR ist 16 Jahre, für C-OSR+T und B-OSR 18 Jahre. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der VRRS.

3. Die Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung erfolgt durch den Kandidaten selbst.
4. Die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung für C-SR- bzw. B-OSR-Kandidaten erfolgt durch den VRRS. Der Nachweis der unter Ziffer 2. genannten erfolgreichen Praxis ist durch den jeweiligen Kandidaten dem VRRS zuzuleiten.

5. Anerkennung anderer Lehrgänge: Ausbildungsgänge anderer Landesverbände können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragssteller Mitglied in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins ist, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört. Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet der VRRS.

§ 6 AUSBILDUNGSDURCHFÜHRUNG

1. Die Ausbildung dient der Vorbereitung zur Prüfung. Die inhaltliche Ausgestaltung der Vorbereitung obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweils zuständigen Referenten.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten in notwendigem Maße Kenntnis von den in § 3 genannten Vorschriften erlangen.

2. Bei der Ausbildungsmaßnahme sind alle relevanten Fragen der Prüfungskandidaten unter Hinweis auf die entsprechenden Regeln und Ordnungen zu beantworten.

3. Inhalte und Beurteilungskriterien der nachfolgenden Prüfung sind den Kandidaten vorher zur Kenntnis zu geben.

§ 7 PRÜFUNGSINHALTE

Gegenstand der jeweiligen Prüfung bzw. Prüfungsinhalte sind die in § 3 genannten Vorschriften. Gegenstand der D-SR- und C-SR-Prüfung sind die einschlägigen Regelungen in der Schiedsrichterordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

1. Die Prüfungskandidaten zum C-OSR werden durch den zuständigen BRRS, die Prüfungskandidaten zum D-SR, C-SR, C-OSR+T und B-OSR unter Verantwortung des VRRS geprüft.

2. Die C-OSR- und C-OSR+T-Prüfung besteht nur aus einer theoretischen Prüfung. Die D-SR-, C-SR- und B-OSR-Prüfung umfasst zusätzlich noch einen praktischen Prüfungsteil.
3. Der Prüfungsleiter soll den zeitlichen Ablauf der Prüfung darstellen und vor der theoretischen Prüfung den Kandidaten ausreichend Zeit und Gelegenheit geben, noch Fragen zu stellen.

§ 9 THEORETISCHE PRÜFUNG FÜR SR UND OSR

1. Die Fragen zur theoretischen Prüfung zum D-SR und C-OSR werden dem Katalog Prüfungsfragen des BTV entnommen. Dieser wird den Prüfungskandidaten zugesandt. Bei den übrigen Prüfungen werden auch andere Fragen gestellt.
2. Die Prüfungszeit auf Bezirksebene beträgt 1 Minute pro Frage im Multiple-Choice-System. Bei Textantworten kann diese Zeit ggf. verlängert werden.
3. Die Anzahl der Prüfungsfragen beträgt:
 - a) D-SR-Prüfung: 30 Fragen aus dem Bereich Stuhlschiedsrichter
 - b) C-OSR-Prüfung: 40 Fragen

Für die C-SR-Prüfung und B-OSR-Prüfung wird eine Klausur über 80 Minuten mit einzelnen Fragen durchgeführt.

4. Die Prüfung kann direkt im Anschluss an die Ausbildungsmaßnahme durchgeführt werden.
5. Bei der theoretischen Prüfung zum D-SR bzw. C-OSR genügen 80% richtige Antworten zum Bestehen der Prüfung. Bei der Prüfung zum C-SR und B-OSR werden **entsprechend der DTB-Ausbildungsordnung 75%** gefordert. Die Ergebnisse werden den Kandidaten nach der Prüfungsauswertung mitgeteilt.

§ 10 PRAKTISCHE PRÜFUNG UND BEURTEILUNG

Bei der praktischen Prüfung hat der Kandidat ein ganzes Wettspiel als Stuhlschiedsrichter zu leiten, vorzugsweise während eines Turniers.

2. Dabei ist er von mindestens einem eingesetzten Prüfer zu bewerten, der seine Leistung anschließend mit ihm bespricht und unabhängig von der Leistung bzw. dem Bestehen Verbesserungsvorschläge macht.

3. Bei der praktischen B-OSR-Prüfung hat der Kandidat einen Mannschaftswettkampf in der Regionalliga **und/oder** einen Turniertag eines offiziellen Turnieres unter Aufsicht eines erfahrenen Oberschiedsrichters (mit A-OSR-Lizenz) abzuwickeln. Über die praktische Prüfung berichtet der dort eingesetzte Prüfer dem VRRS, der ein Gesamtergebnis feststellt.

4. Das Prüfungsgremium wertet anschließend das Gesamtergebnis aus.

§ 11 ERGEBNIS UND WIEDERHOLUNG

1. Die Prüfung gilt entweder insgesamt als bestanden oder nicht bestanden. Einzelnoten oder abgestufte Beurteilungen werden nicht vergeben.

2. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
- a) einer der beiden Prüfungsbereiche mit »nicht ausreichend« bewertet wird,
 - b) ein Kandidat unentschuldig einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt,
 - c) ein Kandidat die Prüfung abbricht oder
 - d) ein Kandidat von einer Prüfung ausgeschlossen wird.

3. Kandidaten, die einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens innerhalb von 3 Tagen durch ein ärztliches Attest nachweisen. Kandidaten, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben. Der jeweils zuständige Referent für Schiedsrichterwesen im BTV setzt für die Kandidaten, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder sie unterbrechen mussten, neue

Termine fest. Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erstellen.

4. Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss der Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt dann als »nicht bestanden«. Über das ordnungswidrige Verhalten und den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Prüfer zu unterzeichnen.

5. Wurde die Prüfung nicht bestanden, dann kann sie bis zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Kalenderjahres einmal wiederholt werden. Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich beim zuständigen Referenten zu beantragen. Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des Ausbildungsträgers. Wurden nur einzelne Prüfungsbereiche nicht bestanden, sind diese Prüfungsbereiche zu wiederholen.

§ 12 AUSSCHLUSS VON DER PRÜFUNG

Ein Prüfungskandidat kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Lehr- und Prüfungsordnung verstößt. Die Prüfung gilt dann als insgesamt nicht bestanden.

§ 13 PRÜFUNGSGREMIUM

1. Das Prüfungsgremium für die D-SR- und C-SR-Prüfung setzt sich zusammen aus dem zuständigen Referenten und einem weiteren Prüfer oder von diesen beauftragten und geeigneten Personen. Das Prüfungsergebnis wird von den jeweiligen Prüfern mit Mehrheit festgelegt.

2. Die Prüfung für den C-OSR, C-OSR+T und B-OSR nimmt der jeweils zuständige Referent ab. Er kann jedoch weitere Prüfer zu seiner Unterstützung hinzuziehen.

3. Die eingeteilten Prüfer müssen mindestens die gleiche Lizenz der zu prüfenden Kategorie besitzen.

§ 14 GÜLTIGKEIT UND VERLÄNGERUNG DER LIZENZEN

1. Der jeweils zuständige Referent sorgt für die Übergabe bzw. Versendung der SR- bzw. OSR-Ausweise an die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben.

2. Die **Lizenzen** sind insgesamt drei Jahre gültig. Bei Prüfungen im zweiten Halbjahr **erhöht sich die Gültigkeit der Lizenz um ein Jahr**. Die **Lizenzen** verfallen, wenn sie nicht rechtzeitig verlängert werden.

3. Die Verlängerung der SR- bzw. OSR-Lizenzen erfolgt durch den zuständigen Referenten für weitere drei Jahre ab Besuch der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung. Die Verlängerung kann auch von dem erneuten Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden.

4. Voraussetzung für die Verlängerung der D-SR-Lizenzen ist, dass der Lizenzinhaber eine ausreichende Anzahl erfolgreich durchgeführter Einsätze nachweisen kann. D-SR und C-OSR müssen im Gültigkeitszeitraum mindestens ein Mal an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, **sofern diese angeboten wird**.

5. Voraussetzung für die Verlängerung der C-OSR Lizenzen ist, dass der Lizenzinhaber

- a) den Refresher-Test jährlich mit mindestens 2/3 korrekt beantworteter Fragen besteht. Im Zeitraum von drei Jahren darf der Test einmal nicht bestanden werden. Besteht der Lizenzinhaber den Test im aktuellen Jahr nicht und hat den Test in einem der beiden Vorjahre nicht bestanden, so verliert die Lizenz mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Nichtabgabe oder nicht fristgerechte Abgabe des Tests wird als nicht bestanden gewertet. Zur Wiedererlangung der Lizenz, ist eine Ausbildung erfolgreich abzuschließen.
- b) an einer Fortbildung im Gültigkeitszeitraum von drei Jahren teilnimmt.

6. Voraussetzung für die Verlängerung der C-SR-/B-OSR-Lizenzen ist, dass der Lizenzinhaber

- den Refresher-Test jährlich mit zufriedenstellendem Ergebnis besteht,
- an den entsprechenden jährlichen Fortbildungsveranstaltungen des BTB (4 UE) teilnimmt,
- und seine Einsatznachweise (C-SR: mindestens zwölf Matches; B-OSR: mindestens sechs Einsatztage innerhalb der letzten drei Jahre) bis spätestens 15.11. im Ablaufjahr bei der BTB-Geschäftsstelle einreicht.

7. Jeder SR und OSR hat selbst für die Verlängerung seiner Lizenz Sorge zu tragen. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann der zuständige Referent die Verlängerung der Lizenz ablehnen. Die Möglichkeit des Lizenzentzugs gemäß Abschnitt E der Schiedsrichterordnung bleibt dabei unberührt.

8. Der Verband behält sich vor, durch anzusetzende Tests und Einsatznachweise die Gültigkeit der Lizenzen zu überprüfen und zu verlängern.

§ 15 FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

1. Die BRRS veranstalten jährlich mindestens eine Fortbildungsveranstaltung.
2. In der Fortbildungsveranstaltung sind insbesondere die Änderungen der in § 3 genannten Vorschriften bekannt zu geben.
3. Zu Beginn der Saison werden Refreshertests an die D-SR, C-SR, C-OSR und B-OSR verschickt, in denen auch aktuelle Regeländerungen abgefragt werden sollen.
4. Der VRRS bietet Fortbildungsveranstaltungen für die C-OSR+T, B-OSR und SR (D-/C-SR) an. Die Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung kann der VRRS auch geeigneten Personen übertragen.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die LPO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIEN ZUR LPO

1. Die zuständigen Referenten können über die BTV-Geschäftsstelle die nötige Anzahl der Ausbildungsunterlagen (Schiedsrichter im Tennis) inklusive der Regelfragen, Auswertungsblätter und Lösungsfolien für die theoretische Prüfung sowie die einheitlichen Beurteilungsbögen für die praktische Prüfung gegen eine entsprechende Gebühr beziehen. Die Inhalte des Heftes »Schiedsrichter im Tennis« sind mit Ausnahme der Regelfragen im Internet verfügbar.
2. Für die Teilnahme an C-OSR-Prüfungsveranstaltungen wird eine Ausbildungs- und Prüfungsgebühr in Höhe von jeweils 25,- Euro erhoben. Für die Teilnahme an D-SR Prüfungsveranstaltungen wird eine Ausbildungs- und Prüfungsgebühr in Höhe von 55,- Euro erhoben. Für das Ausbildungsseminar zum C-SR bzw. B-OSR wird eine Gebühr von 110,- Euro (inkl. Prüfungsgebühr und Ausweis) erhoben.
3. Nach der C-OSR-Prüfung erfasst der zuständige Referent die Prüfungsteilnehmer mit den jeweiligen Personalien (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail, Verein), pflegt sie ins BTV-Portal ein und beantragt die Ausweise bei der BTV-Geschäftsstelle. Die entsprechenden anteiligen Gebühren werden den Bezirken in Rechnung gestellt.
4. Bei D-SR-, C-SR-, C-OSR+T- und B-OSR-Ausbildungen erfolgt die Anmeldung und Bezahlung über die Geschäftsstelle des BTV und diese erstellt die nötigen Unterlagen.
5. Die Ausweise für die C-OSR werden von der BTV-Geschäftsstelle dem zuständigen Referenten übermittelt. Die D-SR-, C-SR-, C-OSR+T- und B-OSR-Ausweise werden direkt an die Kandidaten versendet.
6. Die Verlängerung der D-SR-, C-SR-, C-OSR+T- und B-OSR-Ausweise erfolgt durch die Geschäftsstelle.
7. Die Prüfungsgebühren verfallen bei Nichterscheinen oder bei Nichtbestehen.

Stand Juli 2020